

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Dr. Valerie Wilms,
Peter Meiwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8454 –**

Geisternetze im Meer

Vorbemerkung der Fragesteller

Geisternetze sind herrenlose umhertreibende Stell- und Schleppnetze, die sich von Fangschiffen losgerissen haben, von Stürmen weggerissen wurden oder auch absichtlich im Meer entsorgt wurden. Sie treiben entweder offen im Meer oder verfangen sich an Hindernissen, wie zum Beispiel Steinen oder Wrackteilen. Gerade letztere sind aber oft Verstecke und Lebensräume für viele Fisch- und Pflanzenarten, die sich in den Netzen verfangen. Geisternetze können jahrelang ohne Kontrolle weiterfischen ohne dass die Beute jemals eingeholt würde. Die Geisternetze werden so zur Todesfalle für Fische, Schweinswale und andere Meerestiere und sind zu einer wachsenden Bedrohung für den Fischbestand geworden. Allein für die Ostsee wird der „Fang“ der Geisternetze laut einer Schätzung der Umwelt- und der Landwirtschaftsorganisationen (FOA, UNEP) auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN) auf jährlich mehrere hundert Tonnen Kabeljau geschätzt. Auch für Seevögel, die sich in den Netzen oder ihren umhertreibenden Fragmenten verfangen, werden diese Netze oft zu tödlichen Fallen.

Insgesamt besteht ein Zehntel des gesamten Mülls in den Weltmeeren aus herrenlosen Netzen und anderem Fischereigerät: rund 700 000 Tonnen. In Europa sollen jährlich insgesamt etwa 25 000 Netze von circa 1 250 Kilometer Länge verloren gehen (www.unep.org/regionalseas/marinelitter/publications/docs/marine_litter_abandoned_lost_fishing_gear.pdf). Seit etwa 40 Jahren sind die Fischernetze aus robustem Kunststoff. In den Meeren treiben daher bereits Netze aus 40 Jahren, zersetzen sich extrem langsam und werden zu Mikromüll, der von den Fischen aufgenommen wird. Das Plastik und die damit verbundenen Giftstoffe wie z. B. Weichmacher gelangen dadurch in die Nahrungskette und zuletzt auch auf unseren Teller.

Es gibt in der Europäischen Union (EU) Regelungen, die den Umgang mit Geisternetzen beschreiben. So steht in der so genannten Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom November 2009 zu verlorenem Fischereigerät folgendes:

„Artikel 25: In spezifischen Bestimmungen ist festzulegen, dass ausschließlich zugelassene Fanggeräte eingesetzt und verloren gegangene Geräte geborgen

werden.“ Und in Artikel 48 wird die Bergung und Meldung von verlorenem Gerät geregelt. Dort ist aufgeführt, dass wenn es den Besitzern von verlorenem Fischereigerät nicht gelingt, es zu bergen, binnen 24 Stunden die Behörden über die Art des verlorenen Gerätes sowie den Verlustzeitpunkt und die genaue Position zu unterrichten sind (www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/02_Fischerei/05_Fischetikettierung/Verordnung-1224-2009.pdf?__blob=publicationFile).

Um stationäre Netze ihren Besitzern zuordnen zu können, wurden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Regeln für die Markierung von stationärem Fischereigerät in den Gemeinschaftsgewässern festgeschrieben. Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 schreibt vor, dass Netze, Leinen und Langleinen sowie Fallen und Reusen die Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, zu dem sie gehören, auf Plaketten zu tragen haben (www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/02_Fischerei/05_Fischetikettierung/Verordnung-404-2011.pdf?__blob=publicationFile).

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Mülleintrag ins Meer durch Geisternetze und anderes Fischfanggerät?

In der Fischerei verloren gegangene Netze und anderes verloren gegangenes Fischfanggerät (umgangssprachlich als „Geisternetze“ bezeichnet) stellen einen nennenswerten Anteil des gesamten Plastikmülls in den Meeren dar. Nach einer Studie des Ökoinstituts (Study on land sourced litter [lsl] in the Marine Environment; Review of sources and literature; Commissioned by: BKV Beteiligungs- und Kunststoffverwertungsgesellschaft mbH Frankfurt/Main [Germany]; IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V., Bad Homburg [Germany]; KVS Kunststoff Verband Schweiz, Aarau [Switzerland]; FCIO- Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs Vienna [Austria], Freiburg, 2012), befinden sich auch Fischereinetze (8,0 Prozent) und -leinen (4,2 Prozent) unter den Funden in Nordsee und Nordostatlantik. Eine schwedische (Tschernij et Larsson, Ghost fishing by lost gill nets in the Baltic Sea, Institute of Marine Research, Sweden) und eine britische Studie (Brown et Macfayden, Ghost fishing in European waters, IEEP) haben einen Netzverlust von 0,1 Prozent der im Einsatz stehenden Netze errechnet. Aktuelle Daten des OSPAR Spülsaummonitorings zeigen, dass Plastikfragmente kleiner als 50 Zentimeter (OSPAR ID 301) und Kunststoffnetze und -seile (OSPAR ID 300) die häufigsten Funde in der südlichen Nordsee (jeweils ein Drittel an den Gesamtfunden) darstellen (vgl. OSPAR Draft Beach Litter Intermediate Assessment 2017 vorgelegt bei OSPAR EIHA 2016).

Das Vorhandensein von verloren gegangenen Netzen und anderem verlorenem Fischfanggerät trägt als eine Komponente der seebasierten Einträge trägt zur ständig wachsenden Belastung der Meeresökosysteme mit Makro- und, bedingt durch Zeitablauf, auch Mikroplastik bei.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Rolle von Geisternetzen in den Meeren?
3. Welche Bedrohung für die Meere und Meeresumwelt geht nach Kenntnis der Bundesregierung von Geisternetzen und anderem Fischfanggerät aus?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sinnzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insbesondere Stell- und Schleppnetze, die sich u. a. von Fangschiffen losgerissen haben (z. B. infolge des Verhakens an Unterwasserhindernissen), oder von Stürmen aus ihren Verankerungen gerissen wurden, treiben entweder offen im Meer oder verfangen sich an Hindernissen, zum Beispiel an Steinen oder Wrackteilen. Gerade Wrackteile bieten oft Verstecke und Lebensräume, zum Beispiel für Fische und Krebstiere. Mit steigender Fischereitätigkeit in den letzten Jahrzehnten ist auch eine Zunahme von verloren gegangenem Fischereigerät, insbesondere Netzen, zu verzeichnen. Verloren gegangene Netze können Korallenriffe und andere marine Habitate erheblich schädigen und werden für Fische, Krebstiere, Schweinswale, Seehunde und andere Meeressäuger sowie Seevögel oft zu einer tödlichen Falle, da sie noch für Jahrzehnte weiter „fischen“ können. Wissenschaftliche Befunde zeigen dabei, dass sie dabei zwischen 6 bis 20 Prozent ihrer ursprünglichen Fängigkeit beibehalten. Sie bilden damit nicht nur eine nennenswerte Komponente des Plastikmülls in den Meeren, sondern können auch zu einer Beeinträchtigung der Meeresbiodiversität beitragen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die aktuelle Anzahl bzw. Masse der Geisternetze in der deutschen Nord- und Ostsee?

Wenn ja, bitte nach absoluten Zahlen und Tonnen angeben.

Wenn nein, warum nicht?

Nach Schätzungen der Welternährungsorganisation (FAO) befinden sich über 640 000 Tonnen Geisternetze in den Weltmeeren. Beinahe 10 Prozent des weltweiten Meerestmülls besteht aus verloren gegangenen Fanggeräten. Eine Studie des WWF (Ecological Effects of ghost net retrieval in the Baltic Sea; Pilot Project: collecting ghost nets, final Report, Dezember 2011) befasst sich mit verloren gegangenen Fanggeräten in der Ostsee. Im Zuge eines Pilotmonitorings lässt das UBA das Vorhandensein von Kunststoffen in Nestern der einzigen deutschen Basstölpelkolonie auf Helgoland untersuchen. Circa 98 Prozent der Nester enthalten Kunststoffe und hierbei v. a. Netzreste (inkl. sog. Dolly ropes), in denen sich die Tiere oft strangulieren. Erste Daten legen nahe, dass die Sterblichkeit adulter Tiere dadurch um zwei- bis fünfmal höher liegt (UBA – Veröffentlichung der Ergebnisse des Pilotmonitorings von Meerestmüll und dessen Auswirkungen im Projektendbericht geplant für Sommer 2016).

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Meerestierarten und ihre Mengen, die durch Geisternetze gefangen werden?

Der Rückgang von Tiefseehaien im Nordatlantik könnte mit verloren gegangenen Netzen in Verbindung stehen. Weitere Zahlen lassen sich folgender Tabelle entnehmen (Quelle der Zahlen: Macfayden, G., Huntington, T., Cappell, R. 2009. Abandoned, lost and otherwise discarded fishing gear, UNEP FAO, Rome, Italy. Tabelle: adaptiert von Macfayden et al. 2009 in: NOAA Marine Debris Program Report. 2015 Report on the impacts of „ghost fishing“ via Derelict Fishing Gear. Silver Spring, MD. 25pp):

Region	Fishery/gear type	Indicator of gear loss (data source)	Data source
North Sea & NE Atlantic	Bottom-set gill nets	0.02–0.09% nets lost per boat per year	EC contract FAIR-PL98-4338 (2003)
English Channel & North Sea (France)	Gillnets	0.2% (sole & plaice) to 2.11% (sea bass) nets lost per boat per year	EC contract FAIR-PL98-4338 (2003)
NE Atlantic*	Deepwater monk fish and shark fisheries	>25,000 nets; 1,254 km sheet netting per year	Hairede et al., 2005
	Deepwater Greenland halibut	0.14–0.17% nets per season; est. 15 nets per day	DeepNet 2009
Mediterranean	Gillnets	0.05% (inshore hake) to 3.2% (sea bream) nets lost per boat per year	EC contract FAIR-PL98-4338 (2003)
Baltic Sea*	Gillnets	5,500–10,000 nets lost per year	Baltic Sea 2020 Foundation
North Pacific*	Gillnets	7,000 km of net per year	Bullimore et al., 2000
NW Atlantic	Newfoundland cod gillnet fishery	5,000 nets per year	Breen, 1990
	Canadian Atlantic gillnet fisheries	2% nets lost per boat per year	Chopin et al., 1995
Caribbean	Nets	79% of nets	Matthews and Glazer, 2010

(Adapted from Macfadyen et al. 2009)

In der Ostsee wird der „Fang“ durch verloren gegangene Netze laut einer Schätzung der Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) auf jährlich mehrere hundert Tonnen Kabeljau geschätzt. Dem CBD Report von 2012 zufolge (Secretariat of the Convention on Biological Diversity and the Scientific and Technical Advisory Panel – GEF – 2012; Impacts of Marine Debris on Biodiversity: Current Status and Potential Solutions, Montreal, Technical Series No. 67, 61 pages.) ist die Anzahl der betroffenen Arten – global gesehen – die sich in Müll, zum Beispiel Netzen, verfangenen oder Teile davon verschlucken, von 247 (1997) auf 373 Arten (2012) gestiegen. Zudem sind alle bekannten Arten von Meeresschildkröten, 45 Prozent aller bekannten Arten von Meeressäugern und 21 Prozent aller bekannten Arten von Seevögeln durch verheddern, bzw. 86 Prozent, 26 Prozent und 38 Prozent durch verschlucken betroffen. Die Anzahl der betroffenen Fischarten hat sich seit 1997 von 34 auf 66 Arten erhöht (www.cbd.int/doc/publications/cbd-ts-67-en.pdf, dort Seite 16).

Art	Veschlucken (in Prozent)	Veschlucken (in absoluter Anzahl von Arten Prozent)	Verheddern (in Prozent)	Verheddern (in absoluter Anzahl von Arten)
Meeresschildkröten	86	6	100	7
Meeressäuger	26	30	45	52
Seevögel	38	119	21	67

6. Werden die vorgeschriebenen Vorrichtungen an Bord von Schiffen zum Bergen der verloren gegangenen Netze geprüft?

Wenn ja, wie viele Kontrollen mit welchen Ergebnissen haben wann stattgefunden?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (sog. Fischereikontrollverordnung) müssen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft Ausrüstung zur Bergung von verlorenem Fanggerät an Bord mitführen. Kann das verlorene Fanggerät nicht geborgen werden, so hat der Kapitän des betreffenden Fischereifahrzeuges die zuständige Behörde darüber zu unterrichten. Ob die Fischereifahrzeuge eine entsprechende Ausrüstung mit an Bord führen, wird von den Kontrollbehörden regelmäßig bei See- und Hafenkontrollen überprüft. Verstöße gegen diese Vorschrift können nach der deutschen Seefischerei-Bußgeldverordnung geahndet werden.

7. Wie werden die Vorschriften aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 zur Markierung von stationären Fischereigeräten in Deutschland umgesetzt, und wie wird deren Einhaltung überprüft, und mit welchem jeweiligen Ergebnis?

Fischer sind dazu verpflichtet, ihre Fanggeräte nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu kennzeichnen, mit denen die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung Nr. 404/2011 in nationales Recht umgesetzt wurden. Diese Vorschriften regeln auch die Einzelheiten der Markierung von stationären Fischereigeräten. Die Einhaltung der Vorschriften wird stichprobenartig auf See und in den Häfen kontrolliert. Sofern ein Verstoß festgestellt wird, erfolgt die Ahndung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach den einschlägigen Vorschriften der Seefischerei-Bußgeldverordnung.

8. Wie oft wurde den Behörden nach Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 bereits verloren gegangenes Fischereigerät gemeldet (bitte seit Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auflisten)?

Meldungen über verloren gegangene Fanggeräte sind bei der zuständigen Bundesbehörde seit Inkrafttreten der Kontrollverordnung am 1. Januar 2010 nur vereinzelt eingegangen. Das gleiche gilt auch für die Küstenbundesländer.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der abgegebenen Geisternetze in Häfen, und wird dafür eine bundesweite Statistik geführt, und wenn ja, welche, und mit welchen Inhalten?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die Anzahl der in Häfen abgegebenen Geisternetze.

10. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die verloren gegangenen Netze nach dem Verursacherprinzip zuordnen zu können?

Aufgrund der bestehenden Vorschriften zur Kennzeichnung von Fanggeräten sieht die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen zur Identifizierung von verloren gegangenen Fanggerät.

Die Bundesregierung hat zum 31. März 2016 das gemäß § 45 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dieser basierend auf Artikel 13 der EU-Meerestrategie-Rahmenrichtlinie, zu erstellende Maßnahmenprogramm an die Europäische

Kommission übermittelt. Eines der in Anlage 1 zum Maßnahmenprogramm enthaltenen sog. Maßnahmenkennblätter (UZ5-05) beschreibt mögliche „Müllbezogene Maßnahmen zu Fischereinetzen und -geräten“. Dort wird u. a. die Schaffung und Anwendung von technischen Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Netzen (zur Wiederauffindung) als Option benannt (www.meeresschutz.info/berichte-art13.html).

11. Plant die Bundesregierung ein Meldesystem bzw. eine Datenbank für verlorene Fischfanggeräte?

Wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der nur vereinzelt eingegangenen Meldungen über verloren gegangene Fanggeräte bei den Behörden (vgl. Frage 8) wird die Einrichtung eines Meldesystems bzw. einer Datenbank für verlorene Fischfanggeräte nicht für notwendig erachtet.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Anreize für die Entwicklung und den Einsatz biologisch abbaubarer Netze zu fördern?

Um negative Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt zu begrenzen, sind durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Maßnahmen förderfähig, die das Ziel einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei verfolgen. Die Durchführung der Maßnahmen des EMFF liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bund beteiligt sich bei Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt durch die Bereitstellung von Ko-Finanzierungsmitteln aus dem Bundeshaushalt.

